

Motion Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP): „Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum“ dürfen die Arbeitsbedingungen nicht verschlechtern

Die oben erwähnten „Leitlinien“ haben zu einigem Wirbel geführt. Unbestritten ist, dass öffentlicher Raum Freiraum ist, der allen zur Verfügung stehen muss. Von Privaten darf er also nur sparsam und mit klaren Vorgaben genutzt werden. Gross sind die Interessengegensätze in diesem Zusammenhang. Eine Regulierung für Strassencafés und Wirtschaftsgärten in der Berner Altstadt drängt sich deswegen auf. Sie hat dafür zu sorgen, dass möglichst alle Interessen berücksichtigt werden: z.B. von AnwohnerInnen, BetreiberInnen, PassantInnen, LieferantInnen, aber auch von Behinderten und Personen mit Kinderwagen.

Die jetzt erlassenen „Leitlinien“ tun dies in grossem Masse. Sie vergessen aber die Interessen einer Gruppe von stark betroffenen Personen: Die Arbeitnehmenden, welche zur Bedienung der Gäste der Strassencafés arbeiten und welche täglich das Mobiliar für die Wirtschaftsgärten herrichten und wegräumen müssen. Sie verrichten zusätzliche Arbeit, laufen längere Wege mit schwereren Lasten und müssen mehr Aufwand betreiben. Die Leitlinien verbieten nämlich auch alles, was die Bedienung der Gäste erleichtern und ein schnelles, handliches und unkompliziertes Herrichten der Strassencafés erlauben würde. Schnelle Bedienung durch freundliches Personal ist eine der wichtigsten Qualitätsvoraussetzungen von Strassencafés. Dies ist aber nur möglich, wenn die Arbeitsbedingungen stimmen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, folgende Veränderungen der „Leitlinien“ vorzunehmen:

1. Die „Leitlinien“ sind zusammen mit den Sozialpartnern und den zuständigen Organen der Arbeitsaufsicht in Anwendung des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen (insbesondere ArGV 3 und 4) auf ihre Tauglichkeit (Gesundheit, Sicherheit, ArbeitnehmerInnenschutz usw.) für die Arbeitnehmenden zu überprüfen.
2. Sie sind so anzupassen, dass auch für die Herrichtung und den Abbau der „Wirtschaftsgärten“ keine schweren und sperrigen Lasten zu schleppen sind.
3. Sie sind soweit zu ergänzen, dass für unbedingt erforderliche schwere Lasten und sperrige Gegenstände entsprechende Hilfsmittel zwingend vorgeschrieben werden.
4. Denkmalpflegerische, ästhetische und Arbeitnehmenden-Interessen sind ausgewogen zu berücksichtigen.

Soweit der Gegenstand der vorliegenden Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 22./29. April 2004

Motion Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP), Margareta Klein-Meyer, Stefan Jordi, Peter Blaser, Corinne Mathieu, Andreas Krummen, Michael Aebersold, Rosmarie Okle Zimmermann, Sylvia Spring Hunziker, Barbara Mühlheim, Béatrice Stucki, Liselotte Lüscher, Rolf Schuler, Markus Lüthi, Margrit Stucki-Mäder, Catherine Weber

Antwort des Gemeinderats

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Sollte sie vom Stadtrat erheblich erklärt werden, käme ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bei der Bewilligung von Wirtschaftsgärten ist ohne Zweifel die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Gäste und des Personals eine unabdingbare Voraussetzung. Vorrangiges Ziel der "Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum" ist es hingegen, die Wirtschaftsgärten im öffentlichen Raum ins Erscheinungsbild der Gassen und Plätze einzupassen. Die Möblierungsvorschriften regeln deshalb unter anderem die maximale Grösse von Sonnenschirmen und deren Beschriftung. Weiter enthalten sie ein Verbot für Vollkunststoffmöbel (Tische und Stühle) ohne Stoffbedeckung. Schliesslich wird verlangt, dass die gesamte Möblierung ausserhalb der bewilligten Betriebszeiten nicht im öffentlichen Raum gelagert wird. Eine Lockerung dieser Vorgaben beeinträchtigte die angestrebte Qualität des öffentlichen Raums, ohne dass sie den Arbeitnehmenden-Interessen wirklich diene.

Zur Sicherheit und Gesundheit der Angestellten von Restaurationsbetrieben mit Wirtschaftsgärten enthalten die Leitlinien keine Aussagen und Vorschriften, da die Arbeitsgesetzgebung, in der diese Materie geregelt ist, auch für Wirtschaftsgärten gilt. Insofern kann nicht behauptet werden, dass die Schaffung des Instruments "Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum" beziehungsweise die Vermietung von Flächen in Gassen und auf Plätzen für die gastgewerbliche Nutzung zwangsläufig eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten bewirke. Vielmehr kann die Aussenbewirtung dazu beitragen, dass Arbeitsplätze im Gastgewerbe gesichert werden.

Zu Punkt 1:

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden im Gastgewerbe optimal gestaltet werden. Er ist deshalb bereit, eine Überprüfung der Leitlinien „zusammen mit den Sozialpartnern und den zuständigen Organen der Arbeitsaufsicht in Anwendung des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen (insbesondere ArGV 3 und 4) auf ihre Tauglichkeit (Gesundheit, Sicherheit, Arbeitnehmerschutz usw.) für die Arbeitnehmenden“ hin zu veranlassen, auch wenn nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden bei der Bewilligung von Wirtschaftsgärten ohnehin absolute Priorität haben.

Zu Punkt 2 und 3:

Die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre können nach Auffassung des Gemeinderats kaum durch eine Änderung oder Ergänzung der Leitlinien erfüllt werden. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob zum Schutz des Personals Auflagen im Sinne des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes in die Bewilligungen für Wirtschaftsgärten aufzunehmen sind.

Zu Punkt 4:

Da die Leitlinien für Wirtschaftsgärten gegenüber den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen ohnehin subsidiären Charakter haben, findet die Abwägung der denkmalpflegerisch-ästhetischen Anliegen gegenüber den Arbeitnehmenden-Interessen im Bewilligungsverfahren automatisch und obligatorisch statt. Auch diesbezüglich ist keine Änderung der Leitlinien, sondern allenfalls eine Präzisierung der Bewilligungspraxis hinsichtlich der Wirtschaftsgärten nötig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 27. Oktober 2004

Der Gemeinderat